



**Marktgemeindeamt Oberkappel**

Politischer Bezirk Rohrbach  
Oberösterreich



**4144 Oberkappel; Marktstraße 4**

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20  
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at  
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg  
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017; BIC: RZOOAT2L075  
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle  
Haushalte in der  
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, September 2016  
Zahl: Gem – 2/2016  
zugestellt durch Post.at  
Drucksache  
**Amtliche Mitteilung**

## Informationen des Marktgemeindeamtes

### 1. Erhöhung des Anschlussgrades bei der Bioabfallsammlung

Die Marktgemeinde wird immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass der Anschlussgrad in Oberkappel an der getrennten Sammlung der biogenen Abfälle aus dem Haushalt zu niedrig ist. Im Jahr 2015 nahmen nur 87 Haushalte an der wöchentlichen kostenlosen Bioabfallabfuhr teil.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Der Bereich für die Sammlung der biogenen Abfälle umfasst **alle Grundstücke im dicht besiedelten Gemeindegebiet**. Bioabfälle sind zu den Sammelstellen zu bringen.

Bioabfälle sind:

festen pflanzlichen Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;  
andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

Bioabfälle sind für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten direkt zur Kompostierungsanlage Josef Kehrer, Daglesbach 6, Putzleinsdorf, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Eingerichtete Sammelstellen:

Kostenlos werden beim Marktgemeindeamt genormte und gekennzeichnete Biosäcke (max. 52 Säcke/Haushalt/Jahr) kostenlos ausgegeben. Die Abholung der gefüllten Biosäcke von den Sammelstellen (OÖ. Wohnbau Mietwohnhaus, Bauhof, Falkensteinerstr.8 und Schuster, Mollmannsreith 5) erfolgt wöchentlich am Dienstag. Fällt ein Sammeltag auf einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag gesammelt.

Die Bereitstellung der zugebundenen **Biosäcke am Abholplatz hat bis spätestens 8.00 Uhr am Abholtag** zu erfolgen. Zur Abholung dürfen nur die durch das Gemeindeamt ausgegebenen, gut verschlossenen und gekennzeichneten Biosäcke bereitgestellt werden. Es kommt vereinzelt vor, dass auch Plastikeinkaufstaschen mit Bioabfall am Abholplatz abgestellt werden. Bioabfälle in Plastiksackerl sog. Einkaufstaschen werden ausnahmslos nicht entsorgt und bleiben bei der Sammelstelle zurück. Außerdem werden vereinzelt Biosäcke bereits am Vortag und häufig bereits am Vorabend des Sammeltages bei den Sammelplätzen gelagert. Diese frühzeitig aufgestellten Säcke lösen sich bei Regen/Sonne teilweise auf und beginnen auszulaufen. Weiters zerreißen umherstreunende Tiere oft nachts die Säcke. Zum falschen Zeitpunkt bereitgestellte Säcke fallen unter „illegale Ablagerung“ – das wird nicht gestattet und ist strafbar.

### 2. Kanalpumpwerkstörung bitte sofort melden

Einige Pumpwerke sind mit keinem Funk ausgestattet, d.h. im Falle einer Störung, wird nicht automatisch der Wartungsdienst verständigt.

Die Pumpwerke haben aber ein Blinklicht das im Falle einer Störung ca. 1 Woche leuchtet. Ergänzend dazu wurden einige dieser Pumpwerke mit einer Hupe ausgestattet, die im Falle einer Störung ertönt. Sollten sie das Leuchten des Blinklichtes bei einem Pumpwerk feststellen, die Hupe hören oder Geräusche beim Pumpwerk wahrnehmen, teilen sie das bitte dem Marktgemeindeamt unverzüglich mit, damit der Wartungsdienst verständigt werden kann. Erfahrungsgemäß laufen die Pumpwerke aber ohne Störung. Wir bedanken uns für ihr Verständnis und die Mithilfe.

### **3. Verbrennen von Materialien im Freien ist verboten**

Da beim Marktgemeindeamt neuerlich Meldungen einlangen, dass von Liegenschaftsbesitzern Materialien im Freien verbrannt werden, möchten wir auszugsweise auf die Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002 hinweisen:

§ 1a. (1) Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl biogene als auch nicht biogene Materialien. Dabei gelten als biogene Materialien unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, und nicht biogene Materialien nicht unter (1) fallende Materialien, insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz und Verbundstoffe.

§ 2. (1) Jedermann ist verpflichtet, bei allen seinen Handlungen und Unterlassungen darauf zu achten, dass die natürliche Zusammensetzung der Luft durch Luftschadstoffe wie Partikel, Gase, Dämpfe, Geruchsstoffe und Aerosole, nicht in einem dem Ziel dieses Bundesgesetzes widersprechenden Ausmaß verändert wird.

§ 3. (1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

Im Falle des Verstoßes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen und bei Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

#### Strafbestimmungen:

Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.630 € zu bestrafen, wer

1. gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt;
2. biogene oder nicht biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrennt oder einen erteilten Auftrag nicht befolgt.

### **4. Betriebsleiter für den Kanalwartungsverband Oberes Donautal gesucht**

Der Kanalwartungsverband Oberes Donautal, dem 10 Gemeinden dies- und jenseits der Donau angehören, hat die Stelle eines Betriebsleiter für Abwasserreinigungsanlagen öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen werden bis spätestens 30.9.2016 beim Marktgemeindeamt Hofkirchen i.M. entgegen genommen. Die vollständige Ausschreibung der Stelle können sie auf jeder Amtstafel der beteiligten Gemeinden und auf der Homepage der Marktgemeinde Oberkappel unter „News“ oder „Jobs“ einsehen.

Der Bürgermeister



Karl Kapfer